

Allgemeine Mandatsbedingungen
der Rechtsanwaltskanzlei JUDr. Raeder & Schätzlein
(Stand 01.10.2015)

1. Der beauftragte Rechtsanwalt unterliegt bei Ausübung des Mandates dem Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, insbesondere den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Der Rechtsanwalt ist hinsichtlich aller Umstände und Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a Abs. 2 BRAO).
Die Höhe des dem Rechtsanwalt aufgrund der Übernahme des Mandates zustehenden Vergütungsanspruches bestimmt sich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und eventuellen mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Es ist uns nicht gestattet, geringere Gebühren zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG es vorsieht (§ 49 b BRAO).
2. Die Bestimmung des Mandat bearbeitenden Rechtsanwaltes obliegt der Anwaltskanzlei.
3. Wir sind zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere Rechtsanwälte berechtigt, wenn wir aus terminlichen Gründen nicht in der Lage sind, das Mandat selber zu bearbeiten.
4. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für alle und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
5. Sämtliche Maßnahmen, welche die Rechtsanwaltskanzlei Mandanten im Rahmen der Bearbeitung des Mandates vorschlägt oder unterbreitet, werden nur ausgeführt, wenn der Mandant diesbezüglich einen ausdrücklichen Auftrag erteilt.
6. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Auftragserteilung durch uns nicht unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung. Die Geltendmachung der Ansprüche des Mandanten gegenüber einer Rechtsschutzversicherung erfolgt durch uns bei entsprechendem Auftrag und stellt eine besondere Angelegenheit dar.
7. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen ausdrücklich darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen gegenüber dem Auftraggeber angenommen hat.
8. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwaltskanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
9. Aufrechnung, Abtretung, Sicherungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung
Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Kanzlei ist berechtigt, Honoraransprüche aus dem Mandatsverhältnis aufgrund der Beratung und Vertretung des Mandanten an Dritte abzutreten, sowie diesen zum Zweck der Abrechnung und Geltendmachung die jeweils erforderlichen Informationen (Personendaten, Gegenstandswert, Beratungsinhalte, Prozessdaten und -verlauf, (Rechtsschutz-) Versicherungsdaten, Honorarsatz) weiterzugeben. Als Dritte kommen ausschließlich in Betracht: in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, sowie die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln. Der Mandant entbindet hierzu die Kanzlei ausdrücklich von ihrer anwaltlichen Schweigepflicht, sowie dies für die Abrechnung der Geltendmachung der Forderung erforderlich ist. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Kanzlei dürfen im Übrigen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Zahlungsansprüche aus einem eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrages werden sicherungshalber an die Kanzlei abgetreten. Dem Mandanten ist es gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außegerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, eventuelle Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten.

Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung). Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderung (Honorare und Auslagen) hat die Kanzlei den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht, sofern das Zurückbehalten nicht nach den Umständen unangemessen ist. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Mandat hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragserfüllung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, etc.) werden bei Beendigung des Mandats an den Mandanten übergeben. Wünscht der Mandant deren Aufbewahrung durch die Kanzlei, erfolgt diese nur gegen Honorar. Auf Verlangen der Kanzlei hat der Mandant alle ihr überlassenen Unterlagen in der Kanzlei gegen Quittung abzuholen. Nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist ist die Kanzlei berechtigt, alle überlassenen Unterlagen zu vernichten, sofern diese nicht erkennbar von Wert sind.

10. Die Rechtsanwaltskanzlei ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Mandates erhaltenen Unterlagen auf die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die Rechtsanwaltskanzlei den Auftraggeber aufgefordert hat, die Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

11. Das Mandat kann von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen jederzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Mandatsverhältnisses werden die der Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung gestellten Unterlagen erst dann herausgegeben, wenn sämtliche im Zusammenhang mit diesem Mandat stehenden Gebühren - und Auslagenforderungen von dem Auftraggeber beglichen wurden.

12. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

13. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren I Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.

14. Gebühren und Auslagen, insbesondere für Auskünfte aus öffentlichen Registern, Zeugenauslagen, Sachverständigenkosten sowie Gerichtsvollzieherkosten werden von dem Auftraggeber, wenn nichts anderes vereinbart ist, direkt gegenüber der erhebenden Behörde oder Stelle beglichen.

15. Der Auftraggeber hat der Rechtsanwaltskanzlei die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. Das gleiche gilt für sämtliche Auslagen, die im Rahmen von Recherchearbeiten, insbesondere bei der Abfrage juristischer Datenbanken anfallen und zur Bearbeitung des Auftrages sinnvoll und geboten erscheinen. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber mit einem besonderen Ausweis in Rechnung gestellt.

16. Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer Mahnung der Rechtsanwaltskanzlei bedarf, mit der Begleichung der Forderung aus der Rechtsanwaltsgebührenrechnung 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Der für den Auftraggeber für diesen Fall zu entrichtende Verzugszins beträgt gemäß § 247 BGB5 bzw. 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 01.01. und 01.06. eines Jahres neu festgelegt.

17. Begleicht der Auftraggeber auch nach Verzugsseintritt und Mahnung durch die Rechtsanwaltskanzlei deren Rechnung nicht, so werden ihm für die weitere Einziehung der Forderung gesonderte Rechtsanwaltsgebühren in Rechnung gestellt. Die Rechtsanwaltskanzlei behält sich für diesen Fall ausdrücklich vor, das Mandat niederzulegen sowie gerichtliche Schritte ohne nochmalige Ankündigung einzuleiten.

18. Der Sitz der Anwaltskanzlei wird soweit gesetzlich zulässig als vertraglicher Erfüllungsort für alle Ansprüche und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis vereinbart.